

BVGer D-3244/2013 vom 5. September 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3244_2013

FR: TAF D-3244/2013 du 5 septembre 2013

IT: TAF D-3244/2013 del 5 settembre 2013

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter anderem endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM in Sachen Aufhebung der vorläufigen Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz (Art. 84 Abs. 2-4 AuG i.V.m. Art. 31-33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert und er hat seine Eingabe frist- und formgerecht eingereicht, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 112 AuG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2.1

Gemäss Art. 84 Abs. 4 AuG erlischt die vorläufige Aufnahme mit der definitiven Ausreise oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung. Als definitiv gilt eine Ausreise insbesondere, wenn die vorläufig aufgenommene Person sich ohne ein Rückreisevisum nach Art. 5 der Verordnung vom 27. Oktober 2004 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) oder ohne Pass für eine ausländische Person nach Art. 4 Abs. 4 RDV länger als 30 Tage im Ausland aufhält (Art. 26a Bst. c der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen [VVWA, SR 142.281] oder ohne ein Rückreisevisum nach Art. 7 RDV oder ohne Pass für ausländische Person nach Art. 4 Abs. 4 RDV in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist (Art. 26a Bst. d VVWA).

E. 2.2

Verschwindet eine Person, so wird nach einer gewissen Zeit, in der Regel nach sechs Monaten, die definitive Ausreise aus der Schweiz vermutet. Diesfalls erlässt das BFM in Anwendung seiner Weisung III. 6., Ziff. 6.3.4 vom 1. Januar 2008 im Asylbereich dann eine Verfügung, worin es feststellt, dass die vorläufige Aufnahme erloschen ist (vgl. Ruedi Illes, in: Caroni/Gächter/Thurnherr, Handkommentar zum Bundesgesetz über die

Ausländerinnen und Ausländer, Art. 84 N 21).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer hat laut der Mitteilung des F._____, an das BFM vom 28. September 2012 letztmals am 26. April 2012 bei ihnen vorgesprochen; er sei seither unbekanntem Aufenthaltsort. Gestützt auf diese Mitteilung stellte das BFM am 9. Oktober 2012 fest, die vorläufige Aufnahme sei gestützt auf die Bestimmung von Art. 84 Abs. 4 AuG erloschen, da anzunehmen sei, dass er die Schweiz definitiv verlassen habe.

E. 3.2

Das BFM hält in seiner Weisung III. 6., Ziff. 6.3.4 vom 1. Januar 2008 im Asylbereich wörtlich Folgendes fest: "Reist die vorläufig aufgenommene Person definitiv aus der Schweiz aus (Art. 26a VVWA) oder wird ihr eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt, so erlischt die vorläufige Aufnahme. Bei Verschwinden der vorläufig aufgenommenen Person wird nach sechs Monaten die Ausreise vermutet und das Erlöschen der vorläufigen Aufnahme festgestellt." Während der erste Teil des ersten Satzes der vorerwähnten Ziff. 6.3.4 der Weisung des BFM vom 1. Januar 2008 auf eine Fallkonstellation anspielt, bei der eine vorläufig aufgenommene Person konkret bei einer Einreisekontrolle angehalten und dabei konstatiert wird, dass sich diese etwa ohne ein Rückreisevisum nach Art. 5 RDV oder ohne Pass für eine ausländische Person nach Art. 4 Abs. 4 RDV länger als 30 Tage im Ausland aufgehalten hat (Art. 26a Bst. c VVWA; vgl. beispielsweise Urteil D-1433/2013 vom 26. April 2013), bezieht sich der zweite Satz der vorstehend zitierten Weisung auf einen Sachverhalt, dem kein konkreter Nachweis zugrundeliegt, dass sich die betroffene Person tatsächlich illegal im Ausland oder in der Heimat befunden hat. Vielmehr wird aufgrund der Tatsache, dass diese seit sechs Monaten verschwunden ist, angenommen, sie habe die Schweiz definitiv verlassen beziehungsweise einen in Art. 26a VVWA inkriminierten Sachverhalt verwirklicht. Es wird somit eine Regelvermutung aufgestellt, welche die verschwundene Person auf geeignete Weise zu widerlegen hat. Gelingt ihr dies nicht, wird zufolge der mit der Regelvermutung einhergehenden Beweislastumkehr (zu ihren Ungunsten) angenommen, sie habe die Schweiz tatsächlich verlassen, womit ihre vorläufige Aufnahme als erloschen gilt. Diese Regelvermutung rechtfertigt sich allerdings nur vor dem Hintergrund, dass die betroffene Person mindestens sechs Monate unbekanntem Aufenthaltsort gewesen sein muss und damit hinreichend Gelegenheit gehabt hätte, behördlich unbemerkt einen der in Art. 26a VVWA umschriebenen Sachverhalte zu verwirklichen. Ob sie dies im fraglichen Zeitraum tatsächlich getan hat, wird demgegenüber als Folge der gesetzlich gewollten (widerlegbaren) Regelvermutung nicht zwingend vorausgesetzt.

E. 3.3.1

In casu fällt auf, dass das BFM mit seiner am 9. Oktober 2012 getroffenen Feststellung, die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers sei in Anwendung von Art. 84 Abs. 4 AuG als erloschen zu betrachten, die Zeitspanne von sechs Monaten im Sinne der E. 3.2 vorstehend nicht beachtet hat. So datiert der Zeitpunkt des unbekanntem Aufenthalts des Beschwerdeführers laut der entsprechenden Mitteilung des F._____ vom 26. April 2012 (vgl. Sachverhalt Bst. E), womit die Feststellungsverfügung des BFM nicht nach sechs, sondern bereits nach fünf Monaten und 13 Tagen seit dem Verschwinden des Beschwerdeführers ergangen ist. Bereits aus diesem Grunde würde sich die Aufhebung der im Nachgang zur Feststellungsverfügung des BFM vom 9. Oktober 2012 am 7. Mai 2013

ergangenen Verfügung des BFM rechtfertigen.

E. 3.3.2

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass den Akten des vorinstanzlichen Dossiers entnommen werden kann, dass das BFM dem Zivilstandsamt des Kantons E._____ am 10. Mai 2012 auf dessen Ersuchen vom 4. Mai 2012 hin, ihm im Rahmen eines den Beschwerdeführer betreffenden Ehevorbereitungsverfahrens Einsicht in dessen Asyldossier zu gewähren, mehrere Dokumente zugestellt hat. Bei dieser Sachlage war das BFM nach Treu und Glauben nicht mehr berechtigt, ohne weitere, vorliegend in keiner Weise ausgewiesene Sachverhaltsabklärungen anzunehmen, der Beschwerdeführer habe sich auch im damaligen Zeitpunkt potenziell ausserhalb der Schweiz aufgehalten, deutet das damalige Eheverkündigungsverfahren doch zumindest auf dessen Anwesenheit in der Schweiz im fraglichen Zeitpunkt hin. So besehen bestehen deutliche Hinweise dafür, dass das BFM trotz Hinweisen darauf, dass sich der Beschwerdeführer nach seinem Verschwinden aus dem Kanton D._____ am 26. April 2012 im Kanton E._____, zumindest aber in der Schweiz aufgehalten hat, implizit davon ausgegangen ist, dessen Aufenthalt sei weiterhin gänzlich unbekannt.

E. 3.3.3

Aufgrund des Gesagten ergibt sich, dass die Feststellungsverfügung des BFM vom 9. Oktober 2012, wonach die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers als erloschen zu erachten sei, zu Unrecht ergangen ist. Damit ist auch der Verfügung des BFM vom 7. Mai 2013, worin dieses wegen misslungener Widerlegung der (durch die Feststellungsverfügung vom 9. Oktober 2012 initiierten) Regelvermutung durch den Beschwerdeführer eine Wiederherstellung der vorläufigen Aufnahme abgelehnt hat, die rechtliche Grundlage entzogen.

E. 3.3.4

Es bleibt an dieser Stelle anzumerken, dass der Beschwerdeführer zufolge seiner vorläufigen Aufnahme verpflichtet ist, in dem ihm gemäss Art. 27 AsylG zugewiesenen Kanton, in casu also dem Kanton D._____, Wohnsitz zu nehmen (Art. 85 Abs. 2-5 AuG), zumal ein von ihm früher initiiertes Gesuch um Wechsel in den Kanton E._____ abgewiesen worden ist (vgl. Sachverhalt Bst. D). Sollte er sich demnach weiterhin im Kanton E._____ oder in einem beliebigen anderen Kanton aufhalten und dort keine ordnungsgemässe Registrierung am jeweils aktuellen Wohnsitzort erwirken können, bleibt es dem BFM unbenommen, in Zukunft ein erneutes Verfahren bezüglich Erlöschens der vorläufigen Aufnahme einzuleiten.

E. 4

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung des BFM vom 7. Mai 2013 aufzuheben ist.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich nicht dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Ausnahmsweise können jedoch auch einer obsiegenden Partei Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn diese durch Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht worden sind (Art. 63 Abs. 3 VwVG). Dies ist typischerweise der Fall, wenn die beschwerdeführende Person das Beschwerdeverfahren und/oder das vorinstanzliche Verfahren durch Verletzung von Mitwirkungspflichten

unnötigerweise verursacht und in die Länge gezogen hat (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 4.52; siehe auch Maillard, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Zürich 2009, Art. 63 N 33 und BVGE 2012/21 E. 8.1 S 416). Aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers - Verletzung der Mitwirkungspflicht infolge seiner nachhaltigen Weigerung, im Kanton D. _____ Wohnsitz zu nehmen sowie der Tatsache, dass er den vorgenannten Kanton auch über seinen effektiven Aufenthaltsort im Unwissen gelassen hat - rechtfertigt es sich, ihm die Verfahrenskosten von Fr. 600.- trotz Obsiegens vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten sind durch den vom Beschwerdeführer am 5. Juli 2013 geleisteten Kostenvorschuss in selber Höhe gedeckt und mit diesem zu verrechnen.

E. 5.2

Aus den dargelegten Gründen können die dem Beschwerdeführer erwachsenen Kosten für die Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen nicht als notwendig im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG erachtet werden. Es ist dem Beschwerdeführer deshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Maillard, a.a.O., Art. 64 N 29 f.). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.